

senben, damit sodann wegen Ausfertigung und Vollziehung der Keinschrift das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

Zur Abfassung und Einsendung dieser Matrikelentwürfe wird eine sechsmonatliche Frist verflattet, und haben sich nach gegenwärtiger, in Gemächheit des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machenden, Verordnung sämtliche Kirchenpatrone in Städten und auf dem Lande, die eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, sowohl die Geistlichen und übrigen Kirchendienere jeder Parochie, auch Alle, die solches insonderheit angehet, pflichtschuldigst zu achten, daran aber Unsere Willensmeinung zu vollbringen.

Gegeben zu Babilin, den 28sten April 1826.

von Gerßdorf.